



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat uns mit Schreiben vom 26. Juni 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit.

Der Kanton Obwalden unterstützt die Vorlage im Grundsatz, doch ist diese insbesondere hinsichtlich dem Freileitungsgrundsatz zu überarbeiten. Der Freileitungsgrundsatz wie vom Bundesrat vorgeschlagen widerspricht den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS). Im Gegensatz zu Solar- und Windkraftanlagen, die nicht beliebig verschoben werden können, existieren bei Freileitungen Alternativen, sowohl bei der Linienführung als auch bei der Technologiewahl. Die Interessenabwägung ist zentral und darf nicht unbedacht eingeschränkt werden.

Die Forschung und Entwicklung neuer Technologien für unterirdische Höchstspannungsleitungen (z.B. druckluftisolierte Kabel) sind weit fortgeschritten. Diese Technologien reduzieren die Nachteile von heute üblichen Erdverkabelungen erheblich. Daher ist es wichtig, dass diese neuen Kabellösungen rasch geprüft und zertifiziert werden, damit sie schnell und umfassend angewendet werden können, um den vermehrten Einsatz von Erdkabeln zu fördern.

Der Kanton Obwalden lehnt folglich den Freileitungsgrundsatz in der vorgeschlagenen Form ab. Art. 15b Abs. 1 ist aus dem bisherigen Recht zu übernehmen (¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden.)

Art. 15 Abs. 1^{bis} ist folgendermassen anzupassen: (Änderungen unterstrichen):

- 1^{bis} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon müssen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:
- aus technischen Gründen; oder
 - zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder

d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder

f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder

g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder

h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder

i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In jedem Fall muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

Der Kanton schliesst sich des Weiteren der gemeinsamen Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (ENDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) an.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement



Dr. Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energie- und Klimafachstelle